

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40034

für die

Scheibenräder 8 J x 13 H 2

Typ

3814,031

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6, 12, 1960 (BGBI I S. 897) wird der

Firma Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk

in

7521 Forst

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genchmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40034

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprecher. Anderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Scheibenräder 8 J x 13 H 2. Typ 3814.031, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Zeichnungsunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Scheibenräder 8 J x 13 H 2, Typ 3814.031, dürfen nur zur Verwendung an Personenkraftwagen, Typ Manta-A. Typ Manta-A-L, Typ Ascona-A und Typ Ascona-A-L (Hersteller Adam Opel AG. Rüsselsheim) feilgeboten werden.

Die Scheibenräder dürfen nur in Verbindung mit Reifen der Größenbezeichnung 235/60 SR 13, 235/60 HR 13 oder 235/60 VR 13 verwendet werden.

Es dürfen nur Reifen mit Schlauch mit Gummiventil 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Zum Auswuchten der Scheibenräder dürfen nur Klebegewichte an der inneren Felgenschulter angebracht werden. Durch eine Verbreiterung der Radabdeckungen vorn und hinten ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche herzustellen, Gegebenenfalls müssen die vorderen Radhäuser durch Umschlagen der vorstehenden Bördelkante nachgearbeitet werden.

Eventuell auf den Radbolzen zur Fixierung der Bremstrommeln vorhandene Sicherungsringe sind zu entfernen.

Bei Einbau von belüfteten Scheiben der Scheibenbremsanlage ist das o.a. Scheibenrad nicht mehr verwendbar.

In allen Einbaufällen ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Dies bezieht sich nur auf den Anbau der Räder, Typ 3814, 031. Die Zulässigkeit der verwendeten Reifengröße ist unabhängig davon zu beurteilen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderung und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radmuttern hinzuweisen, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Scheibenrad 8 J x 13 H 2, Typ 3814, 031, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

| Hersteller oder Herstellerzeichen; |
|------------------------------------|
| Felgengröße: |
| Тур: |
| Herstelldatum (Monat, Jahr): |
| Typzeichen: |

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. - Typprüfstelle -, München, vom 26.4,1973 und 23.8,1973 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 25, September 1973 In Vertretung. Hadeler

